Sitzungstag: 20.08.2026

BEGLAUBIGTER AUSZUG aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Öffentliche Sitzung

9.
Bauleitplanung;
Aufstellung des Bebauungsplanes "Feuerwehrgerätehaus am Rathaus" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB;
a) Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
b) Durchführung der weiteren Verfahrensschritte
Nach dem Verlesen des Sachverhalts fragt der Vorsitzende, ob seitens des Rates Fragen hierzu bestehen.

Im Anschluss erteilt der Vorsitzende Frau Hemmer vom Ingenieurbüro WSW & Partner GmbH das Wort, welche den Bebauungsplan anhand einer Präsentation vorstellt. Für eventuelle entwässerungstechnische Rückfragen sei zudem Herr Friedel vor Ort anwesend.

Nach der Präsentation führt Fachbereichsleiter Philipp Lösch aus, dass entsprechende bauliche Vorkehrungsmaßnahmen gegen Überflutungen (Starkregen) getroffen werden müssen, um das Wasser bei einem extremen Regenereignis am Kreisel aufzufangen und im Notfall über oberirdische Wasserwege abzuleiten. Weiterhin betont Herr Lösch, dass nun an dem Standort festzuhalten sei. Alle Gutachten lägen bereits vor und seien unproblematisch. Man werde das Entwässerungskonzept noch konkretisieren und mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) abstimmen.

Ratsmitglied und Fraktionsvorsitzender Jürgen Schmalenberger verweist auf Seite 11 der Abwägungstabelle zum Denkmalschutz und fragt an, ob spätere Planer den Umgebungsschutz bezüglich der Fassadengestaltung und des Baukörpers noch abstimmen müssen. Fachbereichsleiter Philipp Lösch antwortet, dass der Denkmalschutz von Anfang an eingebunden sei.

a)
Der Gemeinderat nimmt die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus am Rathaus“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB vorgebrachten Stellungnahmen, welche in der beigefügten Abwägungstabelle (Anlage 1) vom Planungsbüro „WSW & Partner GmbH“ aufgelistet sind, hinreichend zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahmen entsprechend den in der beigefügten Abwägungstabelle (Anlage 1) aufgeführten Kommentierungen und Beschlussvorschlägen abzuwägen.

Die Abwägungstabelle ist Bestandteil dieses Beschlusses und der Sitzungsniederschrift sowie dem Beschlussauszug beizufügen.

Der Bebauungsplanentwurf ist entsprechend den gefassten Abwägungsbeschlüssen zu aktualisieren und für die weiteren Verfahrensschritte aufzubereiten.

Der Gemeinderat nimmt ferner zur Kenntnis, dass seitens der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b)
Der Gemeinderat beschließt, die weiteren Verfahrensschritte durchzuführen (Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sobald der Bebauungsplanentwurf entsprechend der vorherigen Abwägungsbeschlüsse aufbereitet und die einzelnen Gutachten im Bebauungsplan berücksichtigt wurden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

An Fachbereich 1 / (2) / 3 / F

Zur () Kenntnisnahme (X) Erledigung () Prüfung ()

Beschlussauszug 1 fach

Beglaubigung
Für die Richtigkeit des Auszuges:

Waldfischbach-Burgalben, den 04.09.2026

Siegel
(Unterschrift)

Übersicht

Nr.	Behörde	keine abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen	abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen	Schreiben vom
1	GDKE, Direktion Erdgeschichte, Mainz	X		12.05.2026
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	X		12.06.2026
3	GDKE, Direktion Landesarchäologie, Speyer	X (Hinweis)		13.05.2026
4	PLEdoc GmbH, Essen	X (Hinweis)		15.05.2026
5	Inexio, Saarlouis	X		18.05.2026
6	Polizeipräsidium Westpfalz, Waldfischbach-Burgalben	X		18.05.2026
7	SGD Süd, Gewerbeaufsicht, Neustadt / W	X		18.05.2026
8	Verbandsgemeindeverwaltung, Landstuhl	X		18.05.2026
9	Ortsgemeinde Höheinöd	X		19.05.2026
10	DLW, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Kaiserslautern	X		20.05.2026
11	Creos, Homburg	X		21.05.2026
12	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Baurecht, Frankfurt/Main	X		22.05.2026
13	Deutsche Telekom Technik GmbH, Saarbrücken	X (Hinweis)		22.05.2026
14	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Kusel	X (Hinweis)		22.05.2026
15	Verbandsgemeindeverwaltung, Rodalben	X		01.06.2026
16	Pfalzgas Netzmanagement, Frankenthal	X (Hinweis)		01.06.2026
17	Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen	X (Hinweis)		03.06.2026
18	Landesbetrieb Mobilität, Koblenz	X		05.06.2026
19	Landwirtschaftskammer RLP, Kaiserslautern	X		08.06.2026
20	GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz		X	10.06.2026
21	Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben, Weilerbach	X (Hinweis)		11.06.2026
22	Industrie- und Handelskammer, Pirmasens	X		11.06.2026
23	Kreisverwaltung Südwestpfalz, Pirmasens			12.06.2026

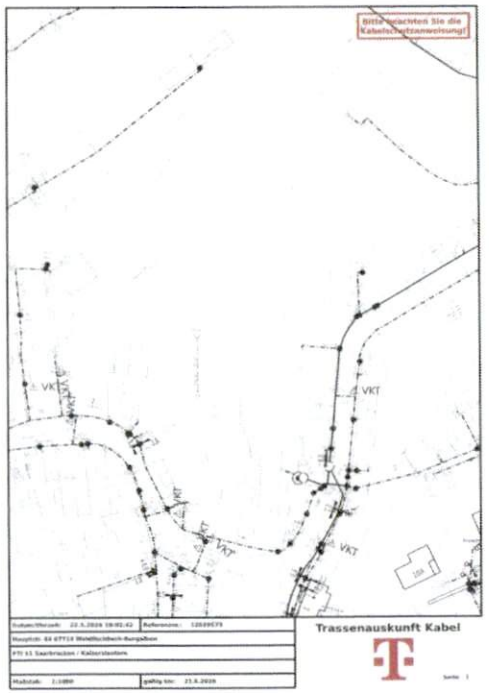
Nr.	Behörde	keine abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen	abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen	Schreiben vom
	Untere Landesplanungsbehörde		X	
	Untere Denkmalschutzbehörde		X	
	Untere Naturschutzbehörde		X	05.06.2026
	Untere Wasserbehörde		X	11.06.2026
24	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	X (Hinweis)		12.06.2026
25	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern		X	26.06.2026 (nach Ablauf der Frist)

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
3	**GDKE, Direktion Landesarchäologie, Speyer** (Schreiben vom 13.05.2026)	Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden. Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Klein-denkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Direktion Landesarchäologie erklärt sich mit der bisherigen Berücksichtigung ihrer Belange in den Hinweisen des Bebauungsplanes ausdrücklich einverstanden. Dem Hinweis der GDKE, dass die Melde- und Anzeigepflichten auch bei vorbereitenden Erdarbeiten und Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließung zu beachten sind, wird gefolgt. Der bereits vorhandene Hinweis „Archäologische Funde“ wird insoweit redaktionell ergänzt.	***Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, zur Kenntnis und beschließt,***

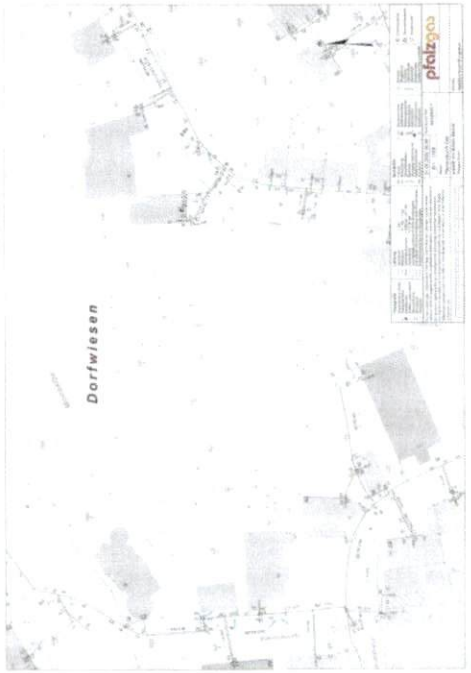
Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
4	**PLEdoc GmbH, Essen** (Schreiben vom 15.05.2026)	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Zeelink GmbH & Co. KG, Essen Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Werden zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in die Natur und Landschaft Flächen an anderen Stellen festgesetzt, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum Bauleitplanverfahren. **Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenart. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.** **Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs sowie eine Festsetzung weiterer Maßnahmen, die außerhalb	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Mitteilung der PLEdoc GmbH werden durch die vorliegende Planung keine von ihr verwalteten Versorgungsanlagen der genannten Eigentümer bzw. Betreiber berührt. Der Hinweis der PLEdoc GmbH auf mögliche Betroffenheiten durch planexterne Ausgleichsflächen oder -maßnahmen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Solche Flächen oder Maßnahmen sind im vorliegenden Verfahren jedoch nicht vorgesehen. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB ist daher für diese Eingriffe nicht erforderlich	***Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der PLEdoc GmbH zur Kenntnis.*** ***Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.***

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		des bereits angezeigten räumlichen Geltungsbereichs liegen, bedürfen immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		
13	**Deutsche Telekom Technik GmbH, Saarbrücken** (Schreiben vom 22.05.2026)	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft@telekom.de	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach dem von der Deutschen Telekom Technik GmbH vorgelegten Lageplan befinden sich Telekommunikationslinien im Plangebiet bzw. in dessen unmittelbarem Umfeld. Diese verlaufen im Wesentlichen im Bereich der bestehenden Verkehrsflächen und dienen der Erschließung der angrenzenden Bestandsbebauung. Eine Beeinträchtigung dieser Leitungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ist nicht zu erwarten. Soweit Leitungsabschnitte der Versorgung der früheren Bebauung innerhalb des heutigen Plangebiets dienten, ist zu berücksichtigen, dass diese Bebauung bereits beseitigt wurde und sich dort gegenwärtig eine Baugrube befindet. Eine fortbestehende Versorgungsfunktion für diese Leitungsabschnitte ist daher nicht erkennbar. Der gegebenenfalls erforderliche Rückbau, die Stilllegung oder Anpassung solcher Hausanschlussleitungen ist im Rahmen der nachfolgenden Bauausführung mit dem Leitungsträger abzustimmen und stellt keine auf Ebene des Bebauungsplans zu lösende Fragestellung dar. Die bestehenden Telekommunikationslinien zur Versorgung der weiterhin vorhandenen Bebauung werden durch die Planung nicht berührt. Eine planungsrechtliche Sicherung durch Leitungsrechte oder gesonderte Leitungstrassen ist daher nicht erforderlich.	***Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH zur Kenntnis.*** ***Die Hinweise zum Schutz der Telekommunikationslinien sowie zur Einholung einer aktuellen Planauskunft sind redaktionell in den Planunterlagen zu ergänzen.***

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.	Die Hinweise der Telekom zum Schutz vorhandener Leitungen, zur Gewährleistung ihrer Zugänglichkeit sowie zur Einholung einer aktuellen Planauskunft vor Beginn der Bauarbeiten betreffen die nachfolgende Ausführungsplanung und sind dort entsprechend zu berücksichtigen. Die Planunterlagen sind dahingehend redaktionell zu ergänzen.	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				
14	**Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Kusel** (Schreiben vom 22.05.2026)	Zu o.g. Bebauungsplan werden von unserer Seite folgende Anregungen vorgebracht. Das Flurstück 221/8 wurde in die Flurstücke 221/10 und /11 zerlegt. Wir regen an, in der Planzeichnung die neuen Flurstücks Nummern einzutragen, da man sich auch in den Textlichen Festsetzungen bereits auf die Neuen Flurstücks Nummern bezieht. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	Das bisherige Flurstück 221/8 wurde zwischenzeitlich in die Flurstücke 221/10 und 221/11 zerlegt. In der Begründung des Bebauungsplans sind die neuen Flurstücksbezeichnungen bereits berücksichtigt; dort werden die Flurstücke 221/10 und 221/11 als Bestandteil des Geltungsbereichs aufgeführt. Die Katastergrundlage ist in der Planzeichnung entsprechend zu aktualisieren bzw. anzupassen.. Es handelt sich um eine **redaktionelle Anpassung an**	***Der Gemeinderat beschließt, der Anregung des Vermessungs- und Katasteramtes zu folgen. Die Planzeichnung wird entsprechend der zwischenzeitlich erfolgten Zerlegung***

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			den aktuellen Katasterbestand.	***des Flurstücks 221/8 redaktionell angepasst und die neuen Flurstücksnummern 221/10 und 221/11 werden übernommen.***
16	**Pfalzgas Netzmanagement, Frankenthal** (Schreiben vom 01.06.2026)	Wir danken für Ihr Schreiben und teilen Ihnen mit, dass wir in dem von Ihnen angesprochenen Bereich zum Teil Gasversorgungsleitungen liegen haben. Gegen die Verwirklichung des geplanten Projektes haben wir keine Einwände. Wir bitten Sie, uns weiterhin über den Fortgang des Projektes zu informieren und uns ggf. zu einem Koordinierungsgespräch einzuladen. Als Anlage erhalten Sie von uns einen Leitungsbestandsplan mit den zurzeit von uns verlegten Gasversorgungsleitungen. Dieser Plan ist nur für Ihren internen Gebrauch bestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Mitteilung der Pfalzgas Netzmanagement befinden sich im Plangebiet teilweise Gasversorgungsleitungen. Gegen die Umsetzung der vorliegenden Planung werden seitens des Versorgungsträgers ausdrücklich keine Einwände erhoben. Die vorhandenen Versorgungsleitungen sind im Rahmen der nachfolgenden Erschließungs- und Bauausführung zu berücksichtigen.	***Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Pfalzgas Netzmanagement zur Kenntnis.*** ***Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.***

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				
17	**Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen** (Schreiben vom 03.06.2026)	Im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an den im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich derzeit keine Ver-sorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG. Es sind weder Belange unseres Auf-gaben- und Zuständigkeitsbereichs zu berücksichtigen, noch haben wir Anregungen oder Bedenken zur Ausstellung des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs der Pfalzwerke Netz AG werden durch die Planung daher nicht berührt; Anregungen oder Bedenken gegen den Bebauungsplan werden nicht vorgebracht. Der Hinweis zur Einholung einer aktuellen Planauskunft vor Beginn der Bauarbeiten betrifft die	***Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG zur Kenntnis.*** ***Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.***

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Bebauungsplans. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt. Daher ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger in diesem Bereich rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle **Online-Planauskunft** einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG zur Verfügung steht: https://www.pfalzwerke-netz.de/online-planauskunft Wir bitten - soweit erforderlich - um weitere Beteiligung am Verfahren sowie nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen (digital an externe-planungen_kreuzungen@pfalzwerke-netz.de), ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.	nachfolgende Bauausführung und ist dort zu berücksichtigen.	
20	**GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz** (Schreiben vom 10.06.2026)	Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 12.05.2026 und die Beteiligung unserer Behörde gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz gemäß § 1 Abs. 3 im vorliegenden Vorhaben. Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die denkmalpflegerischen Belange betroffen: Das Plangebiet befindet sich im denkmalrechtlichen Geltungsbereich der Kulturdenkmäler „Ev. Kirche“ und „Hauptstraße 52“ (§ 4 Abs. 1 DSchG). Gemäß § 2 Abs. 3 DSchG sind Gemeinden, Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet, bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Kulturdenkmäler sind gemäß § 10 DSchG RLP in die Denkmalliste Rheinland-Pfalz eingetragen und daher nach § 8Abs. 1 DSchG RLP als geschützte Kulturdenkmäler	Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befinden sich nach Mitteilung der GDKE die geschützten Kulturdenkmäler **Evangelische Kirche** und **Hauptstraße 52**. Damit ist insbesondere deren denkmalrechtlich geschütztes Erscheinungsbild einschließlich des Umgebungsschutzes in die Abwägung einzustellen. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs selbst befindet sich danach kein Kulturdenkmal; insbesondere die Evangelische Kirche grenzt jedoch unmittelbar südlich an das Plangebiet an. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes oder der städtebaulichen Wirkung der Kulturdenkmäler ist aufgrund der getroffenen Festsetzungen jedoch nicht zu erwarten. Hierbei ist insbesondere das **bereits bestehende Planungsrecht** zu berücksichtigen. Das Plangebiet liegt gegenwärtig innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Seniorenzentrum am Rathaus“.	***Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege, zur Kenntnis und berücksichtigt die vorgetragenen Belange.*** ***Die im Umfeld des Plangebiets gelegenen Kulturdenkmäler „Evangelische Kirche“ und „Hauptstraße 52“ sowie deren denkmalrechtlicher***

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		anzusehen. **Veränderungen an Kulturdenkmälern bedürfen gem. § 13 DSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung**: Die Denkmalbehörden – die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde sowie die Denkmalfachbehörde – sind in jedem Einzelfall umgehend im Vorfeld der Veränderungen zu unterrichten, das weitere Vorgehen ist mit den Denkmalbehörden abzustimmen und durch die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde denkmalrechtlich zu genehmigen. Im Rahmen des Denkmalschutzes ist gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 DSchG neben dem Objekt an sich auch dessen Erscheinungsbild sowie städtebauliche Wirkung von Bedeutung. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Der Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 DSchG betrifft somit auch Veränderungen in der Umgebung von Kulturdenkmälern. Von Seiten der GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege ist folgendes festzuhalten: Die Evangelische Kirche sowie die Hauptstraße 52 befinden sich in der Umgebung des Geltungsbereiches, so dass der vorgenannte Umgebungsschutz betroffen ist. **Widerspruch gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf erheben wir nicht, solange der Genehmigungsvorbehalt nach § 13 DSchG Beachtung findet und die Planungen auf die Belange des Denkmalschutzes Rücksicht nehmen.** Beim Neubau ist gegebenenfalls frühzeitig der Kontakt zu den Denkmalbehörden zu suchen, um Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes frühzeitig zu vermeiden. Laut § 9 Abs. 6 BauGB sind Kulturdenkmäler in den Bebauungsplan durch entsprechende Kennzeichnung in der	Die vorliegende Planung schafft somit nicht erstmalig Baurecht in der Umgebung der Kulturdenkmäler, sondern ersetzt ein bereits bestehendes, ebenfalls auf eine intensive bauliche Nutzung ausgerichtetes Planungsrecht. Gegenüber diesem bestehenden Planungsrecht wird die für das Ortsbild besonders relevante Höhenentwicklung teilweise deutlich reduziert. Auch hinsichtlich der räumlichen Wirkung ist keine erhebliche Verschärfung gegenüber dem bestehenden Baurecht erkennbar. Der Umgebungsschutz verlangt dabei nicht die Freihaltung der gesamten Umgebung eines Kulturdenkmals von jeglicher baulicher Veränderung. Maßgeblich ist vielmehr die konkrete Wirkung auf das geschützte Erscheinungsbild und die Ausstrahlungswirkung des Denkmals. Vor diesem Hintergrund bestehen auf Ebene der Bauleitplanung keine Anhaltspunkte für einen unauflösbaren Konflikt zwischen der vorgesehenen Feuerwehrnutzung und den Belangen des Denkmalschutzes. Die GDKE erhebt gegen den Bebauungsplan selbst ebenfalls keinen Widerspruch, sofern der Genehmigungsvorbehalt nach § 13 DSchG beachtet und bei der konkreten Vorhabenplanung auf die Kulturdenkmäler Rücksicht genommen wird. Die konkrete Beurteilung insbesondere der Fassadengestaltung, Baukörperausbildung und möglicher Sichtbeziehungen kann daher ergänzend im nachfolgenden denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Stellungnahme wird gleichwohl dahingehend	***Umgebungsschutz werden in der Begründung ergänzt . Zudem wird auf den Genehmigungsvorbehalt nach § 13 DSchG Rheinland-Pfalz hingewiesen.***

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Planurkunde zu übernehmen und nachrichtlich in der schriftlichen Begründung aufzuführen. Der Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt gemäß § 13 DSchG RLP ist als Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen. Hinweis zu unerkannten Kulturdenkmälern und Kleindenkmälern: Im Rahmen des Planungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 bislang unerkannte Kulturdenkmäler befinden können, beispielsweise Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire). All diese genannten Kleindenkmäler sind prinzipiell in situ zu belassen. Insbesondere Grenzzeichen können noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern. Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde – Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE – von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen. **Dieser Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt ist als**	gefolgt, dass die beiden Kulturdenkmäler und deren Umgebungsschutz ausdrücklich in die Begründung aufgenommen werden. Der Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt des § 13 DSchG sowie auf den Umgang mit bislang unerkannten Kultur- und Kleindenkmälern wird ebenfalls in die Planunterlagen aufgenommen bzw. ergänzt. Eine Änderung der materiellen Festsetzungen des Bebauungsplans ist aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich.	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen und denkmalrechtlich zu genehmigen. Hinweis zu den Stellungnahmen der GDKE: Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen anderer Direktionen und Stellen der GDKE sind gesondert einzuholen.		
21	**Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben, Weilerbach** (Schreiben vom 11.06.2026)	Wir möchten uns bei Ihnen für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren bedanken und nehmen dazu wie folgt Stellung. Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten der Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben keine Einwände. Zu beachten ist, dass der Hausanschluss für das Gebäude, Hauptstraße 42, zum Teil über das Grundstück Nr. 237 verlegt ist. Dies ist bei der Aufstellung und weiteren Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Wir bitten um weitere Beteiligung an dem Verfahren.	Der von den Gemeindewerken benannte Hausanschluss des Gebäudes Hauptstraße 42 verläuft teilweise über das Flurstück 237. Dieses Flurstück ist Bestandteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Nach dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan „Seniorenzentrum am Rathaus“ ist der betreffende Bereich als Verkehrsfläche festgesetzt. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf bezieht diesen Bereich dagegen in die Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ ein; die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche erstreckt sich teilweise ebenfalls auf das Flurstück 237. Nach dem aktuellen Stand der Objektplanung ist eine Bebauung dieses Teilbereichs durch den Hauptbaukörper nicht erforderlich. Aufgrund der Geometrie des vorgesehenen Baukörpers und der einzuhaltenden Abstandsflächen ist auch künftig nicht davon auszugehen, dass dieser Bereich für die bauliche Hauptanlage benötigt wird. Zur dauerhaften Vermeidung eines Konflikts mit dem bestehenden Hausanschluss sollte daher die Baugrenze im Bereich des Flurstücks 237 zurückgenommen werden. Damit wird eine Überbauung der Leitung durch den Hauptbaukörper planungsrechtlich ausgeschlossen. Die Gemeinbedarfsfläche als solche kann bestehen	***Zum Schutz des teilweise über das Flurstück 237 verlaufenden Hausanschlusses des Gebäudes Hauptstraße 42 wird die überbaubare Grundstücksfläche in diesem Bereich zurückgenommen, sodass eine Überbauung durch den Hauptbaukörper ausgeschlossen wird.***

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			bleiben. Nicht hochbauliche Nutzungen, insbesondere als Zufahrts-, Bewegungs- oder Grünfläche, stehen dem Bestand und der Unterhaltung des Hausanschlusses grundsätzlich nicht entgegen, sofern dessen Zugänglichkeit gewährleistet bleibt. Die genaue Lage des Hausanschlusses ist im Rahmen der weiteren Objekt- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen und bei Bedarf mit den Gemeindewerken abzustimmen.	
23	**Kreisverwaltung Südwestpfalz, Pirmasens** (Schreiben vom 12.06.2026)			
	Untere Landesplanungsbehörde	Aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde weisen wir darauf hin, dass sich der gegenständliche Geltungsbereich innerhalb einer im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz dargestellten Siedlungsfläche Wohnen und entlang eines Gewässers befindet sowie von einem Gewässer durchflossen wird. Sofern die entsprechenden Wasserfachbehörden und Naturschutzfachbörden keine fachlichen Einwände erheben bestehen aus landesplanerischer Sicht gegen die o.g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweise Bauleitplanung: Der Geltungsbereich befindet sich anteilig einer innerhalb des Flächennutzungsplans dargestellten gemischten Baufläche, einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sowie der Fläche eines	**Landes- und regionalplanerische Belange** Das Plangebiet liegt nach dem Einheitlichen Regionalplan Westpfalz innerhalb einer dargestellten „Siedlungsfläche Wohnen“. Dies ist bereits in der Begründung dargestellt; entgegenstehende Ziele der Raumordnung sind für den Standort nicht erkennbar. Die Lage an der Moosalbe und die hieraus resultierenden wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen sind als eigenständige Fachbelange zu berücksichtigen. Die zuständigen Fachbehörden wurden hierzu im Bauleitplanverfahren entsprechend beteiligt **Flächennutzungsplan** Die Beschreibung der Darstellungen des Flächennutzungsplans in der Begründung wird	***Die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden wie nebenstehend aufgeführt entsprechend angepasst (abweichende Bauweise, Gewässerrandstreifen, Legende, Abstandsflächen).*** ***Im Übrigen wird an***

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Parkplatzes. Die o.g. Planung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Wir weisen darauf hin, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nachträglich zu berichtigen ist. Die derzeitige Planung enthält innerhalb des Mischgebiets keine Festsetzungen zur maximalen Höhe. Vorliegend wären unbegrenzte Höhenentwicklungen zulässig. Da der Begriff der Vollgeschosse nicht ausreichend definiert ist, können die derzeitigen Festsetzungen im späteren Vollzug des Bebauungsplans zu Problemen führen. Vor dem Hintergrund der kommunalen Planungshoheit wird empfohlen, eine absolute Höhenbegrenzung festzusetzen, Innerhalb des Mischgebiets soll eine abweichende Bauweise festgesetzt werden, die eine Bebauung auf den festgesetzten Baugrenzen zulässt, auch wenn hierdurch die bauordnungsrechtlich geforderten Abstandsflächen nicht eingehalten werden. Hierzu verweisen wir auf § 8 Abs. 1 O LBauO, wonach geringere Abstandsflächen nur zulässig sind, wenn dies zwingend in einem Bebauungsplan (z.B. Baulinie) festgesetzt Ist. Wir empfehlen daher, die entsprechende Festsetzung zu überprüfen. Die Kennzeichnung des Gewässerrandstreifens (GRS) Ist lediglich innerhalb der Fläche für den Gemeindebedarf dargestellt. Da die angrenzende Grünfläche gleichermaßen an die Moosalbe angrenzt, empfehlen wir die Kennzeichnung des Gewässerrandstreifens entlang der gesamten betroffenen Gewässerstrecke, um Missverständnisse hinsichtlich seines räumlichen Geltungsbereichs zu vermelden. Die Legende sollte sich an den Planinhalten des Bebauungsplans orientieren und dementsprechend vervollständigt werden. Wir empfehlen einen Abgleich der zeichnerischen Festsetzungen mit der Legende	entsprechend der aktuellen Planung Abgrenzung angepasst. Die entsprechende Berichtigung des Flächennutzungsplans ist nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens durchzuführen. **Höhenentwicklung im Mischgebiet** Der Empfehlung, für das Mischgebiet zusätzlich eine absolute Gebäudehöhe festzusetzen, wird **nicht gefolgt**. Im Mischgebiet sind eine GRZ von 0,8 und maximal zwei Vollgeschosse festgesetzt. Eine absolute Gebäudehöhe ist nicht bestimmt. Eine solche Festsetzung ist bauplanungsrechtlich jedoch nicht zwingend. Nach § 16 Abs. 3 BauNVO ist neben der Grundflächenzahl die Zahl der Vollgeschosse **oder** die Höhe baulicher Anlagen festzusetzen, wenn ohne eine solche Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Die BauNVO lässt damit ausdrücklich eine Steuerung des Maßes der baulichen Nutzung über die Zahl der Vollgeschosse zu. Die Bestimmung des Begriffs „Vollgeschoss“ erfolgt gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO über die landesrechtlichen Vorschriften; der Begriff ist somit gesetzlich bestimmt und nicht unbestimmt. Hinzu kommt, dass für diesen Bereich bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan „Seniorenzentrum am Rathaus“ eine GRZ von 0,8 und eine Begrenzung auf zwei Vollgeschosse vorgesehen waren. Eine absolute Höhenbegrenzung bestand auch dort für diesen Teilbereich nicht. Die aktuelle Begründung stellt ausdrücklich heraus, dass dieser Teilbereich möglichst unverändert übernommen werden soll. Aufgrund der räumlich untergeordneten Bedeutung des Mischgebiets und der bereits bestehenden	***den weiteren Planinhalten festgehalten.***

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Insbesondere hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung sowie der öffentlichen Grünfläche. In der Legende werden außerdem Festsetzungen zur Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemeinsam dargestellt. Aus Gründen des Bestimmtheitsgebots regen wir an, die Planzeichnen nicht kombiniert aufzuführen, sondern klar getrennt in dar Legende abzubilden. Aufgrund der Nähe des vorliegenden Geltungsbereichs zu Gewässern sind die entsprechenden Wasserfachbehörden zu beteiligen. Aufgrund der Nähe zum Bahngelände empfehlen wir die Beteiligung der Deutschen Bahn. Das Plangebiet grenzt außerdem an die L 499, weshalb die Beteiligung des LBM Rheinland-Pfalz empfohlen wird.	vergleichbaren planungsrechtlichen Situation wird ein zusätzliches städtebauliches Steuerungserfordernis für eine absolute Gebäudehöhe nicht gesehen. **Abweichende Bauweise im Mischgebiet** Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzungen zur Bauweise und zu den Abstandsflächen innerhalb des Mischgebiets werden überprüft und präzisiert. Der im Mischgebiet festgesetzte Baubereich weist eine sehr geringe Größe auf und dient im Wesentlichen der Erweiterung des unmittelbar angrenzenden Bestandsgebäudes. Aufgrund des Zuschnitts der überbaubaren Grundstücksfläche wäre eine zweckentsprechende bauliche Nutzung bei Einhaltung der für die offene Bauweise grundsätzlich vorgesehenen seitlichen Grenzabstände erheblich eingeschränkt. Eine offene Bauweise bildet die konkrete städtebauliche und grundstücksbezogene Situation daher nicht sachgerecht ab. Die derzeitige Planung verfolgt vielmehr gezielt die Möglichkeit einer Erweiterung des vorhandenen Gebäudes. Aufgrund der bestehenden Grundstücks- und Grenzsituation ist hierfür eine Bebauung ohne Grenzabstand an der südlichen und westlichen Seite des Baubereichs erforderlich. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der vorgesehenen Grundstücksneuordnung, nach der der betreffende Baubereich voraussichtlich als eigenständiges Flurstück aus der angrenzenden Parkplatzfläche herausgemessen werden soll. Aufgrund der geringen Grundstücksgröße würde die Einhaltung regulärer Abstandsflächen die bauliche Nutzbarkeit dieses Grundstücks weitgehend ausschließen. Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise ist	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			daher städtebaulich erforderlich und wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO auf die konkrete Grenzsituation zugeschnitten. § 22 Abs. 4 BauNVO erlaubt ausdrücklich zu bestimmen, inwieweit an Grundstücksgrenzen herangebaut werden darf oder muss. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB ermöglicht daneben ausdrücklich die Festsetzung von den bauordnungsrechtlichen Vorgaben abweichender Maßen der Tiefe der Abstandsflächen. Die rechtlich sauberste Lösung ist daher in Summe eine Kombination aus abweichender Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO und einer Festsetzung abweichender Abstandsflächentiefen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB. Ergänzend sollte daher auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB für die entsprechend gekennzeichneten Grenzabschnitte ein vom Bauordnungsrecht abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen festgesetzt werden. Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt dort 0,00 m. Die Festsetzung ist räumlich auf die für die Erweiterung des Bestandsgebäudes erforderlichen Grenzabschnitte beschränkt. Die Abweichung von den regulären Abstandsflächen ist aufgrund der besonderen Grundstücksgeometrie, der geringen Größe des Baubereichs, der bestehenden Bebauungsstruktur und der konkret verfolgten Erweiterung des Bestandsgebäudes städtebaulich begründet. Eine darüber hinausgehende Verdichtung oder zusätzliche überbaubare Grundstücksfläche wird hierdurch nicht geschaffen. **Gewässerrandstreifen** Die Moosalbe grenzt nördlich an das Plangebiet. Die	

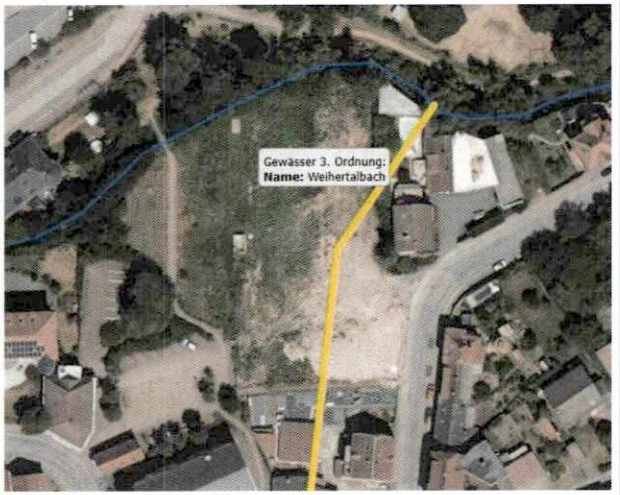
Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			derzeitige Planzeichnung kennzeichnet den Gewässerrandstreifen im Wesentlichen entlang der Gemeinbedarfsfläche, während auch die westlich angrenzende öffentliche Grünfläche unmittelbar an den Gewässerraum anschließt. Die Kennzeichnung ist daher zur Vermeidung einer missverständlichen räumlichen Begrenzung entlang der gesamten vom Geltungsbereich erfassten Gewässerstrecke fortzuführen. **Legende und grünordnerische Festsetzungen** Die Anregung wird berücksichtigt. Die Legende wird vollständig mit den tatsächlich verwendeten Planzeichen abgeglichen. Insbesondere werden die im Plan dargestellten Nutzungen Mischgebiet und öffentliche Grünfläche eindeutig in die Legende aufgenommen. Darüber hinaus werden die Planzeichen für Flächen zum Anpflanzen sowie für Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen getrennt dargestellt. Entsprechend werden auch die Überschriften und Rechtsgrundlagen in den textlichen Festsetzungen überprüft und eindeutig den jeweiligen Festsetzungsinhalten zugeordnet. Die Änderungen dienen der Normenklarheit und Bestimmtheit des Bebauungsplans und ändern die mit den jeweiligen Flächen bereits verfolgten planerischen Ziele nicht. **Beteiligung weiterer Fachbehörden** Der Hinweis wurde im Zuge der Offenlage berücksichtigt.	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Untere Denkmalschutzbehörde	Die Untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass der Geltungsbereich das geschützte Kulturdenkmal Hauptstraße 54 (Kirche) berührt. Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen gegen die o.g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Wir verweisen auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 09.12.2005. In den Bauleitplanverfahren sind somit die Denkmalfachbehörden: Generaldirektion kulturelles Erbe (GDKE) in ihren Fachbereichen: **GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege** Gebietsreferentin Fr. Dr. Häret-Krug Schillerstraße 44 Erthaler Hof 55116 Mainz katinka.haeret-krug@gdke.rlp.de Geschaeftsstelle-praktischeDenkmalpflege@ gdke. rlp.1-de (eo) Tel.: 06131.2016-216 **GDKE-Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer** Gebietsreferent Dr. David Hissnauer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer david.hissnauer@gdke.rlp.de	Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung werden von der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht erhoben. Ein auf Ebene der Bauleitplanung nicht lösbarer Konflikt mit den Belangen des Denkmalschutzes ist daher nicht erkennbar. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass für das Plangebiet bereits aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplans „Seniorenzentrum am Rathaus“ umfangreiches Baurecht besteht. Die vorliegende Planung begründet damit nicht erstmalig eine bauliche Entwicklung in der Umgebung des Kulturdenkmals. Die zuständigen Denkmalfachbehörden wurden im Verfahren beteiligt. Die GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege, sowie die GDKE, Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer, haben bereits eigenständige Stellungnahmen abgegeben. Die dort vorgetragenen Belange werden im Rahmen der jeweiligen Abwägung behandelt. Die Begründung wird hinsichtlich des unmittelbar angrenzenden Kulturdenkmals und des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes entsprechend ergänzt. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 13 DSchG ist bei der späteren Vorhabenplanung zu beachten.	***Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Kenntnis. Die Belange des unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Kulturdenkmals werden in der Begründung ergänzt.***

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Tel.: 06232 6757-67 **GDKE-Direktion Landesarchäologie** **Referat Erdgeschichte** TÖB-Bearbeitung Dr. Sabine Glienke Große Langgasse 29 55116 Mainz Sabine. Glienke@gdke.rlp.de 06131 -2016-415 Sowie die **Stiftung „Grüner Wall im Westen - Mahnmal ehemaliger Westwall"** Diether-von-lsenburg~Straße 7 55116 Mainz Referent Martin Hensler: martin.henster@stiftung-westwalLrlP,.de Tel.: 06131 16 5065 Geschäftsführerin Andrea Rumpf: andrea.rumpf@stiftung-westwalLrlp.de (cc) Tel.: 06131-165589 als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.		
	Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 05.06.2026)	Die Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus am Rathaus" im beschleunigten Verfahren gern. § 13a BauGB. Auf der Fläche liegt der bisher rechtskräftige Bebauungsplan „Seniorenzentrum am Rathaus". Aufgrund anderer Anforderungen an die Bebauung müssen die bauleitplanerischen Voraussetzungen angepasst	Der seinerzeit noch offenen **Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Bewertung** wurde zwischenzeitlich entsprochen. Aufgrund der gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Seniorenzentrum am Rathaus" deutlich veränderten Bestandssituation wurde im Frühjahr und Sommer 2026 eine aktuelle spezielle	***Die zwischenzeitlich fertiggestellte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird den Planunterlagen beigefügt und deren***

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		werden. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundlegenden Hinweise oder Bedenken zu dem Vorhaben und den eingereichten Unterlagen. Gemäß den Ausführungen in Kap. 6.1 der Begründung wird derzeit eine Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Bewertung durchgeführt, um die seit Aufstellung des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans (2021) eingetretenen Veränderungen der Biotop- und Habitatstruktur fachgerecht zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollen im weiteren Verfahren ergänzt werden und bilden die Grundlage für die abschließende Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten. Grundsätzlich teilen wir die Auffassung, dass eine Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Bewertung erforderlich ist. Nicht nachvollziehbar ist an dieser Stelle die vorgesehene Ergänzung der Ergebnisse im weiteren Verfahren, da es sich bei beschleunigten Verfahren gern. § 13 a BauGB üblicherweise um einstufige Verfahren mit einmaliger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung handelt. Sollte dies auch in diesem Verfahren der Fall sein, müssten die Planunterlagen bereits im vorliegenden Verfahrensschritt vollständig sein. Da gemäß Kapitel 3 der Begründung auch Angaben zur Entwässerung und den schalltechnischen Anforderungen ergänzt werden müssen, gehen wir davon aus, dass eine zweite Offenlage geplant ist. Um die Ergebnisse und daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen bzgl. artenschutzrechtlicher Anforderungen beurteilen zu können, ist dies aus unserer Sicht erforderlich.	artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das Plangebiet stellt sich heute als aufgelassene Baugrube mit ruderaler Vegetation, Erdaufschüttungen, Abbruchkanten sowie temporär bzw. länger wasserführenden Mulden und Pfützen dar. Aufgrund dieser Habitatstrukturen wurden insbesondere Mauer- und Zauneidechse sowie Kreuzkröte als potenziell relevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vertieft untersucht. Trotz grundsätzlich geeigneter Habitatstrukturen konnten weder Mauer- noch Zauneidechsen nachgewiesen werden. Auch in den vorhandenen temporären und länger wasserführenden Gewässerstrukturen wurden keine Entwicklungsformen der Kreuzkröte oder anderer Amphibienarten festgestellt. Das Artenschutzgutachten kommt daher zu dem Ergebnis, dass für die untersuchte Reptilien- und Amphibienfauna die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die gesetzlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten unabhängig vom gewählten Bauleitplanverfahren. Damit liegt für die im Rahmen der aktuellen Habitatverhältnisse vertieft zu prüfenden Arten nunmehr eine hinreichend aktuelle fachliche Grundlage für die bauleitplanerische Bewertung vor. Die Begründung wird entsprechend aktualisiert. Hinsichtlich des von der Unteren Naturschutzbehörde angesprochenen Verfahrensablaufs ist klarzustellen, dass die bereits durchgeführte Beteiligung bewusst als **zusätzliche frühzeitige Beteiligung** durchgeführt wurde. Obwohl im beschleunigten	***Ergebnisse werden in die Begründung übernommen.***

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden kann, hat sich die Gemeinde aufgrund der Bedeutung und öffentlichen Wahrnehmung des Vorhabens bewusst für eine frühzeitige Beteiligung entschieden. Ziel war es, das Verfahren trotz der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Fachgutachten frühzeitig mit der Öffentlichkeit und den Behörden abzustimmen, erste fachliche Hinweise in die weitere Planung einfließen zu lassen und hierdurch keinen vermeidbaren Zeitverlust bis zum Abschluss sämtlicher Fachuntersuchungen entstehen zu lassen. Die nunmehr abgeschlossene artenschutzrechtliche Prüfung wird in die fortgeschriebenen Planunterlagen aufgenommen und gemeinsam mit den weiteren zwischenzeitlich ergänzten Fachunterlagen in die nachfolgende förmliche Beteiligung eingestellt. An den Verfahrenserleichterungen des § 13a BauGB wird im Übrigen festgehalten.	
	Untere Wasserbehörde (Schreiben vom 11.06.2026)	Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung - vorbehaltlich der Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern, die ebenfalls am Verfahren beteiligt wird – keine grundsätzlichen Bedenken. Die Untere Wasserbehörde schließt sich der Stellungnahme der SGD Süd an. Das Plangebiet grenzt an die Moosalbe (Gewässer III. Ordnung) an und wird zusätzlich vom Weihertalbach (Gewässer III. Ordnung verrohrt) durchflossen. Der Verlauf des Weihertalbachs kann dem Entwässerungskonzept unter Punkt 2.1 „Datengrundlage - Plangebiet" entnommen werden. Die wasserrechtlichen Genehmigungstatbestände –	Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Moosalbe als Gewässer III. Ordnung. Nach den öffentlich verfügbaren Gewässerdaten des Landes Rheinland-Pfalz verläuft darüber hinaus der **verrohrte Weihertalbach**, ebenfalls Gewässer III. Ordnung, durch das Plangebiet. Die Untere Wasserbehörde weist entsprechend auf dessen wasserrechtliche Relevanz hin. Der in den Landesdaten dargestellte Verlauf der Verrohrung ist allerdings nicht in den vorliegenden Bestandsplänen der Verbandsgemeindewerke zur Kanalisation enthalten. Der tatsächliche Verlauf der Verrohrung sowie die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Verbindung mit dem	***Die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden hinsichtlich des Gewässerrandstreifens, des verrohrten Weihertalbachs und der wasserrechtlichen Hinweise entsprechend ergänzt bzw. präzisiert.***

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		des § 36 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit§ 31 Landeswassergesetz gelten auch für verrohrte Gewässer. Der Gewässerrandstreifen zur Moosalbe wird in der Planzeichnung bei der Fläche für Gemein bedarf dargestellt und die textliche Festsetzung regelt unter Punkt 1. 7, da s dort keine baulichen Anlagen und sonstige Befestigungen zulässig sind. Die Verbote, die sich aus § 38 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 33 Landeswassergesetz ergeben beziehen sich nicht nur auf bauliche Anlagen, sondern auch auf die nur zeitweise Lagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können. Dies sollte mit Verweis auf§ 38 Wasserhaushaltsgesetz· und § 33 Landeswassergesetz klargestellt werden. Der Gewässerrandstreifen ist bei der eingezeichneten Grünfläche ebenfalls zu berücksichtigen. Der 5 Meter Gewässerrandstreifen sollte zeichnerischen eh auf die Grünfläche erweitert werden. Bei den unter Punkt 1.9 festgesetzten Flächen für den Erhalt und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist im Gewässerrandstreifen § 38 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz zu beachten. Standortgerechte Bäume und Sträuchern dürfen nicht entfernt werden und die Neuanpflanzung von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern ist verboten. Für die Einleitung des anfallenden, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswassers über ein Rückhaltebecken in die Moosalbe Ist bei der Unteren Was - serbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz eine Einleiteerlaubnis zu beantragen. Die vorgesehene Entwässerungsplanung kann derzeit nicht abschließend bewertet werden. Wir verweisen hierzu auf § 103 Landeswassergesetz	bestehenden Kanalsystem besteht oder der Weihertalbach als eigenständige Gewässerverrohrung geführt wird, sind daher im weiteren Planungsverlauf noch fachtechnisch zu überprüfen. Die Begründung wird zunächst dahingehend ergänzt, dass auf den nach den öffentlichen Landesdaten verrohrt durch das Plangebiet verlaufenden Weihertalbach und die noch erforderliche Verifizierung seines tatsächlichen Verlaufs hingewiesen wird.  Quelle: Wasserportal Rheinland-Pfalz – GeoExplorer, https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer, Zugriff: 12.08.2026. Die jetzige Festsetzung der öffentlichen Grünfläche erlaubt pauschal „Wege, Platzbereiche sowie landschaftsgerechte Einzäunungen und Einfriedungen“. Nach der inzwischen geltenden verschärften Fassung des LWG sollte dieser Satz	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			unbedingt einen Vorbehalt für den 5-m-Gewässerrandstreifen erhalten. Sonst entsteht ein vermeidbarer Widerspruch zwischen Bebauungsplan und unmittelbar geltendem Wasserrecht. Auf die gegebenenfalls erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 LWG wird in den Planunterlagen hingewiesen. Der Anregung hinsichtlich des **Gewässerrandstreifens der Moosalbe** wird gefolgt. (Vgl. hierzu Abwägung zur unteren Landesplanungsbehörde) Auch die Anregung zu den **Pflanzfestsetzungen** wird berücksichtigt. Die Planung sieht bereits einen Gehölzstreifen aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen entlang der Moosalbe vor und verpflichtet zur Erhaltung vorhandener Gehölze. Ergänzend wird klargestellt, dass innerhalb des Gewässerrandstreifens die unmittelbar geltenden Vorgaben des § 38 Abs. 4 WHG zu beachten sind. Danach ist insbesondere das Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher sowie die Neuanpflanzung nicht standortgerechter Gehölze grundsätzlich untersagt. Hinsichtlich der **Niederschlagswasserbewirtschaftung** ist festzustellen, dass die zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch nicht abschließend mögliche fachliche Beurteilung zwischenzeitlich weiter konkretisiert wurde. Nach der später eingegangenen Stellungnahme der SGD Süd vom 26.06.2026 erfolgt die Entwässerung im Trennsystem; das Niederschlagswasser soll zurückgehalten und gedrosselt in die Moosalbe eingeleitet werden. Die	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			SGD Süd bewertet das Ergebnis der vorgelegten Wasserhaushaltsbilanz als im akzeptablen Rahmen, sofern die zugrunde gelegten Maßnahmen – insbesondere Dachbegrünung, wasserdurchlässige Oberflächen und Wasserrückhaltung – tatsächlich umgesetzt werden. Die abschließende technische Prüfung der Entwässerungsanlagen erfolgt im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren auf Grundlage entsprechend fachkundig erstellter Antragsunterlagen. Ein auf Ebene des Bebauungsplans nicht lösbarer Konflikt ist hinsichtlich der Entwässerung nach dem zwischenzeitlich erreichten Planungsstand nicht erkennbar.	
24	**Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz** (Schreiben vom 12.06.2026)	Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: **Bergbau / Altbergbau:** Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes "Feuerwehrgerätehaus am Rathaus" kein Altberg-bau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. **Boden und Baugrund** **– allgemein:** Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Auch unter Hinweis auf das Geologiedatengesetz bitten wir um Zusendung des im Entwässerungskonzept unter Kap. 2.3 angeführten Gutachtens der Fa. Erdbaulaboratorium	Die frühzeitige Einbindung eines Baugrundgutachters wird seitens des LGB ausdrücklich begrüßt. Das im Entwässerungskonzept unter Kapitel 2.3 angeführte Gutachten der **Erdbaulaboratorium Saar GmbH vom April 2023** sollte dem LGB entsprechend zur Verfügung gestellt werden. Die Hinweise zur Beachtung der einschlägigen technischen Regelwerke, insbesondere DIN 1054, DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2 sowie DIN 19731 und DIN 18915 bei Bodenarbeiten, betreffen im Wesentlichen die nachfolgende Objekt-, Ausführungs- und Bauplanung. Zur Information der späteren Bauherrschaft wird der bereits bestehende Hinweis zu Baugrund und Bodenarbeiten um einen Verweis auf die Anforderungen des Geologiedatengesetzes ergänzt.	***Die Planunterlagen werden ergänzend um einen Hinweis auf die Anzeige- und Übermittlungspflichten nach dem Geologiedatengesetz bei geologischen Untersuchungen und Bohrungen ergänzt.***

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Saar GmbH vom April 2023. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. **- mineralische Rohstoffe** Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. **Geologiedatengesetz (GeoIDG)** Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landes-amt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB-Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html		
25	**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd** **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern**	**1. Oberflächenentwässerung** Gem. dem beiliegenden Konzept erfolgt die Entwässerung des Plangebietes im Trennsystem. Anfallendes Oberflächenwasser soll in Regenrückhalteanlagen (abgedichtete Kunststoffrigolen oder alternativ Rahmenkanal aus Stahlbeton) zurückgehalten und gedrosselt in die Moosalbe, Gewässer III. Ordnung, eingeleitet werden.	**1.Oberflächenentwässerung** Die SGD Süd bewertet die vorgelegte Wasserhaushaltsbilanz als im akzeptablen Rahmen und verlangt insbesondere die tatsächliche Umsetzung der zugrunde gelegten Maßnahmen wie Dachbegrünung, wasserdurchlässige Beläge und Wasserrückhaltung. Diese Maßnahmen werden in der Planung	***Die Begründung und die wasserrechtlichen Hinweise werden wie nebenstehend aufgeführt entsprechend ergänzt bzw. präzisiert (wasserrechtliche***

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	(Schreiben vom 26.06.2026)	In wasserrechtlicher Hinsicht handelt es sich bei der Einleitung von Niederschlagswasser in die Moosalbe um eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Einleiterlaubnis liegt aufgrund der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche von kleiner 2 ha bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz, mit der auch das Entwässerungskonzept abgestimmt werden sollte. Das Ergebnis der beiliegenden Wasserhaushaltsbilanz bewegt sich im akzeptablen Rahmen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die der Wasserhaushaltsbilanz zugrunde liegenden Maßnahmen (wie Dachbegrünung, Verwendung von Ökopflaster bei Parkplätzen, Herstellung von Wasserrückhalt) auch entsprechend umgesetzt werden. **2. Gewässer** Das Verfahrensgebiet grenzt an die Moosalbe (Gewässer III. Ordnung) an und liegt teilweise im 10-m-Bereich. Für bauliche Maßnahmen im 10-m-Bereich im Sinne des § 31 LWG i. V. m. § 36 WHG bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Zuständigkeit für die Genehmigung (Anlagengenehmigung) liegt hierbei bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz. Aus fachlicher Sicht wird für die Moosalbe ab Böschungsoberkante des Gewässers, wie auch in der Planzeichnung eingetragen, ein Freistreifen von mindestens 5,00 m Breite für erforderlich angesehen. Dieser Bereich (Streifen) ist von jeglicher Bebauung, Auffüllung, Einzäunung sowie gewässerunverträglichen Nutzung freizuhalten und dem Gewässer zur natürlichen Gewässerentwicklung und Biotopvernetzung zur Verfügung zu stellen. **3. Hochwasser**	berücksichtigt. Der Bebauungsplan sieht bereits eine extensive Begrünung von mindestens 50 % der hierfür geeigneten Dachflächen mit Regenwasseranstau in der Drainschicht vor. Das Entwässerungskonzept dimensioniert die Regenrückhaltung auf ein 30-jährliches Ereignis und sieht einen gedrosselten Abfluss von 1,10 l/s vor. Dieser liegt sowohl unter dem ermittelten zulässigen Einleitungsabfluss als auch unter dem natürlichen maximalen Abfluss; nach dem Entwässerungskonzept wird der natürliche Hochwasserabflussscheitel dadurch nicht erhöht. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung in die Moosalbe ist im nachfolgenden wasserrechtlichen Verfahren bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen. **2. Gewässer / Gewässerrandstreifen** Die Planzeichnung und die textlichen Regelungen werden entsprechend der bereits bei der Unteren Wasserbehörde vorgenommenen Abwägung angepasst. Soweit für Anlagen innerhalb des wasserrechtlich relevanten 10-m-Bereichs eine Genehmigung nach § 31 LWG i. V. m. § 36 WHG erforderlich ist, bleibt diese einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren vorbehalten. 3. Hochwasser Das Entwässerungskonzept stellt fest, dass für das Plangebiet kein gesetzliches Überschwemmungs- bzw. Risikogebiet ausgewiesen ist, eine Gefährdung durch Flusshochwasser der unmittelbar angrenzenden Moosalbe jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Für diesen Fall wird ausdrücklich eine hochwasserangepasste Bauweise empfohlen. ie geplanten Rückhalteanlagen, die	***Erlaubnis, Gewässerrandstreifen, Starkregen/ Hochwasserschutz, Standortentscheidung, Schmutzwasser).*** ***Zur planungsrechtlichen Sicherung der Hochwasser- und Starkregenvorsorge ist ergänzend eine Festsetzung zur „Hochwasser- und starkregenangepassten Bauweise“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 c BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen.*** ***Aus den nebenstehenden Gründen wird an dem Standort festgehalten.***

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Das Verfahrensgebiet grenzt im nördlichen Bereich an die Moosalbe. Bei größeren Hochwasserereignissen kann eine Gefährdung des Verfahrensgebietes durch „Flusshochwasser" nicht ausgeschlossen werden. Es wird daher im Rahmen der Eigenvorsorge gem. § 5 Abs. 2 WHG dringend angeraten, dass bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens eine hochwasserangepasste Bauweise bzw. Sicherungsmaßnahmen für den HW-Fall berücksichtigt werden.	gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers sowie die Erhaltung von Notabflusswegen dienen vor allem dazu, zusätzliche Abflussspitzen aus dem Plangebiet zu vermeiden und die Starkregenvorsorge zu verbessern. Das Rückhaltesystem ist auf ein 30-jährliches Ereignis ausgelegt; der vorgesehene Drosselabfluss von 1,10 l/s liegt unter dem ermittelten natürlichen maximalen Abfluss von 3,37 l/s. Der Bebauungsplan unterstützt die Hochwasservorsorge insbesondere dadurch, dass der Gewässerrandbereich entlang der Moosalbe von Bebauung und Befestigungen freigehalten wird. Der Bebauungsplan unterstützt die Hochwasservorsorge insbesondere dadurch, dass der Gewässerrandbereich entlang der Moosalbe von Bebauung und Befestigungen freigehalten wird. Damit werden der gewässernahe Retentions- und Abflussraum gesichert und zusätzliche Abflussverschärfungen vermieden.	
		4. Starkregen Zu dem nun vorliegenden Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus" haben sich gegenüber dem damaligen Bebauungsplan „Seniorenzentrum am Rathaus" aus 2020 für den identischen Verfahrensbereich neue Erkenntnisse hinsichtlich der dortigen Starkregensituation ergeben. In den seit 2023 vorliegenden Sturzflutgefahrenkarten werden für verschiedene Starkregenindizes die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit dargestellt. Aus diesen Informationen	**Starkregen** Der Hinweis wird in seinen fachlichen Grundlagen berücksichtigt. Der daraus abgeleiteten Empfehlung, den vorgesehenen Standort des Feuerwehrgerätehauses aufzugeben, wird nach vertiefter Prüfung der Gesamtumstände jedoch nicht gefolgt. <u>Gefährdungslage und planerischer Maßstab</u> Die von der SGD Süd aufgezeigte Starkregen- und Sturzflutgefährdung wird ausdrücklich anerkannt und aufgrund der besonderen Funktion eines	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		lassen sich Aussagen zur Gefährdung / dem Risiko bei einer Sturzflut ableiten. In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass es zu Gefährdungen durch Starkregen kommt. Aus dem Bereich Welschstraße und über den Verkehrskreisel Hauptstraße erstreckt sich eine ausgeprägte Abflussbahn über das geplante Grundstück der Feuerwache in Richtung Moosalbe. Bei einem Starkregenindex SRI 7, 1h, was einem 100-jährlichen Niederschlagsereignis entspricht, stellen sich auf dem Grundstück Wassertiefen von ca. 10 bis 30 cm und Fließgeschwindigkeiten von 1 bis 2 m/s ein. In diesem Bereich ist eine moderate bis niedrige Intensität (Produkt aus Wassertiefe und Geschwindigkeit) festzustellen. Bei den Zufahrtsstraßen, Hauptstraße westlich des Kreisels, Kreisel, Hauptstraße östlich des Kreisels, können Wassertiefen zwischen 30 cm (Hauptstraße) und bis 100 cm (Kreisel) sowie Fließgeschwindigkeiten von teilweise mehr als 2 m/s auftreten. Damit ergibt sich hinsichtlich der Intensität eine mittlere, bis teilweise hohe Gefährdung. Bei einem extremen Starkregenereignis (SRI 10, 1h) können sich sowohl auf dem Grundstück der geplanten Feuerwache selbst, wie auch auf den Zufahrtsstraßen Wassertiefen von mehr als 1 m und Fließgeschwindigkeiten von teilweise mehr als 2 m/s einstellen. Hier liegt die Gefährdungsintensität flächig bei hoch. Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen, dass bei außergewöhnlichen bzw. extremen Starkregenereignissen die Erreichbarkeit der künftigen Feuerwache weder für PKW noch für watfähige LKW sichergestellt ist. Darüber hinaus sind im Gebiet der geplanten Feuerwache nach § 1 Absatz 6 Nr. 1 BauGB die geforderten gesunden (Wohn)- und	Feuerwehrgerätehauses mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Zu berücksichtigen sind hierbei sowohl die Sicherheit der am Standort tätigen Personen als auch die dauerhafte Funktions- und Einsatzfähigkeit der Feuerwehr. Die Belange der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge gehören ausdrücklich zu den nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 12 BauGB zu berücksichtigenden Belangen. Sie sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Bei der Bewertung ist zugleich zwischen dem zugrunde gelegten Niederschlagsereignis und dem tatsächlich daraus resultierenden Sturzflutgeschehen zu unterscheiden. Für SRI 7 wird in Rheinland-Pfalz ein außergewöhnliches Starkregenereignis zugrunde gelegt, dessen Niederschlag statistisch etwa einem 100-jährlichen Ereignis entspricht. SRI 10 beschreibt ein nochmals deutlich extremeres Szenario; eine belastbare Wiederkehrzeit kann hierfür nicht angegeben werden. Zugleich weist das Land darauf hin, dass aus der statistischen Häufigkeit eines Niederschlagsereignisses nicht unmittelbar auf Häufigkeit und konkrete Ausprägung einer Sturzflut geschlossen werden kann. Die landesweiten Sturzflutgefahrenkarten bilden eine wesentliche fachliche Grundlage für die Gefahrenvorsorge. Sie ersetzen jedoch keine auf die konkrete Objekt- und Geländesituation bezogene Planung. Insbesondere wird die Kanalisation in der landesweiten Modellierung nicht berücksichtigt; auch die spätere konkrete Gestaltung von Gebäude, Gelände, Rückhaltung und Entwässerung ist naturgemäß nicht Gegenstand dieser	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der (Wohn)- und Arbeitsbevölkerung nicht gewährleistet. Objektschutzmaßnahmen, die üblicherweise im Falle von Überflutungen ein Eindringen von Wasser in Gebäude verhindern, sind im Fall eines Feuerwehrgerätehauses nicht zielführend. An den Ausfahrtstoren der Fahrzeughalle sind Hochwasserschotts nicht sinnvoll zu installieren. Da im Fall eines Starkregenereignisses Überflutungen nicht ausgeschlossen werden können und es durch blockierte Zufahrtsstraßen sowie ggf. eines überfluteten Feuerwehrgerätehauses zu einer massiven Einschränkung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr kommen kann, rate ich dringend aus Sicht des vorbeugenden Hochwasserschutzes von der Errichtung des Feuerwehrgerätehauses am vorgesehenen Standort ab. Bei der Auswahl eines möglichen Standortes sind Überflutungen des Geländes sowie der Zu- und Abfahrtswege zu berücksichtigen.	Gefahrenkarten. <u>Fachtechnische Bewältigung am Standort</u> Die zwischenzeitliche Abstimmung mit dem Entwässerungsplaner, der VG und der SGD zeigt (Quelle der ergänzenden fachtechnischen Einschätzung: E-Mail-Verkehr mit Dipl.-Ing. Sergej Friedel, Ingenieurbüro Friedel, Pirmasens, zur Entwässerungs- und Starkregenthematik im Rahmen des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus am Rathaus“, Waldfischbach-Burgalben, insbesondere E-Mail vom 05.08.2026.), **dass die dargestellte Gefährdung am Standort durch eine auf die örtlichen Abflussverhältnisse abgestimmte Gelände-, Entwässerungs- und Objektplanung wesentlich reduziert werden kann.** Das vorliegende Entwässerungskonzept beschränkt sich dabei nicht auf die Ableitung des auf dem Grundstück selbst anfallenden Niederschlagswassers, sondern berücksichtigt ausdrücklich auch die von außerhalb des Plangebiets zufließenden Wassermengen und die vorhandenen Sturzflutabflussbahnen. Das Konzept sieht bereits Maßnahmen und Empfehlungen zum Umgang mit diesen Außengebietszuflüssen vor. Hierzu gehören insbesondere die Erhaltung bzw. Ausbildung funktionsfähiger Notabflusswege, die Rückhaltung und gedrosselte Ableitung von Niederschlagswasser sowie eine gezielte Umlenkung der aus dem südlichen Ortsbereich zufließenden Sturzflutabflüsse durch Mulden, Böschungen oder vergleichbare Geländebarrieren. Der Entwässerungsplan sieht hierzu unter anderem Mulden, Rigolen, Entwässerungsrinnen und oberflächige	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			Notabflusswege vor. Nach der derzeitigen fachtechnischen Einschätzung bestehen damit konkrete und technisch umsetzbare Möglichkeiten, die für die Funktionsfähigkeit der Feuerwehr maßgeblichen Bereiche des Grundstücks einschließlich der Fahrzeughalle beim maßgebenden Starkregenszenario weitgehend von kritischen Überflutungen freizuhalten. Eine abschließende Aussage hierzu erfolgt auf Grundlage der weiteren fachtechnischen Dimensionierung. Damit wird der Einwand der SGD Süd, wonach herkömmliche Hochwasserschotts an den Fahrzeughallentoren für eine Feuerwache nicht zweckmäßig wären, aufgegriffen: Die planerische Strategie setzt nicht vorrangig auf eine nachträgliche Abschottung der Hallentore, sondern auf die Rückhaltung, Umlenkung und schadlose Führung des Wassers, bevor dieses die funktionskritischen Gebäudebereiche erreicht. Die hierfür erforderlichen Grundanforderungen sollten zusätzlich im Bebauungsplan durch Regelungen zur hochwasser- und starkregenangepassten Bauweise berücksichtigt werden. § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b und c BauGB eröffnet hierfür ausdrücklich die Möglichkeit, Flächen zur Regelung des Wasserabflusses einschließlich Starkregenabfluss sowie bauliche oder technische Maßnahmen zur Verringerung von Hochwasser- und Starkregenschäden festzusetzen. <u>Zusätzliche Rückhaltung der Außengebietszuflüsse</u> Über die bereits im Entwässerungskonzept enthaltenen Maßnahmen hinaus bestehen weitere Möglichkeiten, die Belastung des Feuerwehrstandortes zusätzlich zu reduzieren. Geprüft werden können insbesondere zusätzliche	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			Rückhalteanlagen für die aus südlicher und östlicher Richtung zufließenden Außengebietswassermengen. Durch eine vorgelagerte Dämpfung der Zuflüsse kann die Wassermenge, die das eigentliche Grundstück während eines Starkregenereignisses erreicht, weiter reduziert werden. Als zusätzliche Option kommt zudem die westlich angrenzende Parkplatzfläche auf dem Flurstück 221/4 in Betracht. Diese Fläche kann zusätzliche Rückhalte- bzw. Retentionsfunktionen übernehmen. Bereits das vorliegende Entwässerungskonzept benennt die Nutzung von Parkplatz- und Grünflächen als zusätzlichen Retentionsraum, beispielsweise durch großflächige Mulden oder unterirdische Speicheranlagen. <u>Redundante Erschließung und alternative Zu- und Ausfahrt</u> Besonderes Gewicht besitzt zudem der Hinweis der SGD Süd auf die Erreichbarkeit und Ausrückmöglichkeit der Feuerwehr. Die Vorsorge beschränkt sich deshalb nicht allein darauf, das Feuerwehrgebäude selbst gegen Überflutung zu schützen. Neben der regulären Alarmzu- und -ausfahrt zur Hauptstraße besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Zu- und Ausfahrt über die westlich angrenzende Parkplatzfläche. Nach dem derzeitigen Konzept kann diese zwischen den Anwesen Hauptstraße 56 und 58 an die Hauptstraße angebunden werden. Damit kann eine räumlich getrennte alternative Erschließung geschaffen werden, falls die reguläre Zufahrt während eines Starkregenereignisses vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sein sollte. Bereits die	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			bisherige fachtechnische Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Verbindung beim Szenario SRI 7 günstiger liegt als die unmittelbar vom Kreisverkehr betroffenen Bereiche. Die alternative Zu- und Ausfahrt übernimmt damit eine Redundanzfunktion. Sie beseitigt nicht jede denkbare Einschränkung des Straßennetzes bei einem Extremereignis, vermindert aber die Abhängigkeit des Feuerwehrstandortes von nur einem einzigen Erschließungsweg erheblich. Ihre konkrete Ausgestaltung und rechtliche Sicherung sind im Rahmen der weiteren Objekt- und Erschließungsplanung zu konkretisieren. In der Gesamtschau besteht damit ein zweistufiges Vorsorgekonzept: Zum einen kann das Feuerwehrgerätehaus selbst durch Rückhaltung, Umlenkung, Notabflusswege sowie eine entsprechend angepasste Gelände- und Objektplanung voraussichtlich weitgehend trocken und einsatzfähig gehalten werden. Zum anderen wird mit einer alternativen Zu- und Ausfahrt eine zusätzliche betriebliche Redundanz geschaffen, falls einzelne Teile der regulären Erschließung bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis zeitweise beeinträchtigt werden. <u>Allgemeine Starkregengefährdung der Ortslage</u> Bei der Standortbewertung ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Starkregengefährdung nicht auf das Grundstück Hauptstraße 44 beschränkt ist. Die ergänzende Betrachtung der Sturzflutgefahrenkarten für die gesamte Ortslage zeigt, dass insbesondere der Talraum und mehrere zentrale innerörtliche Verkehrsverbindungen bei außergewöhnlichen und extremen	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			Starkregenereignissen betroffen sein können. Auch die für Einsatzfahrten wesentlichen Hauptachsen weisen abschnittsweise erhöhte Wassertiefen bzw. Fließgeschwindigkeiten auf. Dieser Umstand relativiert nicht die Schutzanforderungen am geplanten Standort. Er verdeutlicht jedoch, dass die Wahl eines höher gelegenen und auf dem Grundstück selbst weniger gefährdeten Alternativstandortes die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr bei einem extremen Starkregenereignis nicht automatisch gewährleisten würde. Einsatzfahrzeuge müssten auch von einem solchen Standort über das teilweise gefährdete innerörtliche Straßennetz in die betroffenen Bereiche gelangen. Die standortbezogene Starkregengefährdung ist daher gemeinsam mit der Erreichbarkeit des gesamten Einsatzgebietes zu betrachten. Für die Standortwahl ist nicht allein entscheidend, ob ein Grundstück außerhalb einer modellierten Abflussbahn liegt. Ebenso maßgeblich sind insbesondere Einsatzgrundzeit, zentrale Lage, Erschließung, Flächengröße und -zuschnitt sowie die tatsächliche Verfügbarkeit des Grundstücks. <u>Standortalternativen</u> Die Wahl des Standortes Hauptstraße 44 beruht nicht auf einer erstmaligen oder isolierten Standortentscheidung. Im Rahmen der bereits seit mehreren Jahren geführten Standortsuche wurden insgesamt 15 potenzielle Standorte betrachtet. In die Bewertung wurden insbesondere Flächengröße und Grundstückszuschnitt, Einsatzgrundzeit und verkehrliche Erreichbarkeit, Grundstücksverfügbarkeit, Erwerbs- und	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			Erschließungsaufwand sowie sonstige standortbezogene Konflikte eingestellt. Mehrere Standorte schieden insbesondere wegen zu geringer Flächengröße, ungünstiger Grundstückszuschnitte, fehlender Grundstücksverfügbarkeit, nicht einzuhaltender Einsatzgrundzeiten, problematischer Querungen von Bahn- oder übergeordneten Straßenanlagen, hoher wirtschaftlicher Aufwendungen oder sonstiger Nutzungskonflikte aus. Auch andere im Rahmen der Standortsuche betrachtete bzw. zeitweise favorisierte Flächen, wie etwa der Standort unmittelbar neben dem Schwimmbad, weisen eigene standortbezogene Konflikte (u.a. auch Hochwasser/ Starkregen) und Einschränkungen auf, sodass auch dort keine konfliktfreie und gegenüber dem nunmehr gewählten Standort eindeutig vorzugswürdige Lösung gegeben ist. Von besonderer Bedeutung ist, dass der nunmehr vorgesehene Standort Hauptstraße 44 bereits im Rahmen dieser früheren Prüfung als grundsätzlich geeignet bewertet worden war. Er wurde seinerzeit lediglich deshalb nicht weiter für die Feuerwehr verfolgt, weil auf der Fläche noch die Realisierung des Seniorenzentrums vorgesehen war. Nachdem dieses Vorhaben nicht umgesetzt wurde, steht die zentral gelegene und bereits baulich vorbelastete Fläche nun für die Feuerwehr zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Standortuntersuchungen, der erneuten Abstimmung mit der Wehrleitung sowie der inzwischen vertieften Prüfung der Starkregenthematik ist derzeit keine gleichermaßen geeignete, tatsächlich verfügbare und	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			mit vertretbarem Aufwand realisierbare Standortalternative erkennbar. <u>Extremereignis und verbleibendes Restrisiko</u> Die Gemeinde verkennt nicht, dass bei einem extremen Starkregenereignis, insbesondere beim Szenario SRI 10, trotz weitreichender Vorsorgemaßnahmen keine uneingeschränkte Nutzbarkeit sämtlicher Verkehrswege innerhalb der Ortslage gewährleistet werden kann. SRI 10 stellt gegenüber dem bereits außergewöhnlichen Szenario SRI 7 ein nochmals erheblich stärkeres Ereignis dar. Für SRI 10 kann nach Angaben des Landes keine konkrete Wiederkehrzeit angegeben werden; das zugrunde gelegte Niederschlagsereignis tritt jedoch deutlich seltener als einmal in 100 Jahren auf. Das Szenario wird gleichwohl nicht ausgeblendet, sondern als Extrem- bzw. Katastrophenszenario in die Planung eingestellt. **Eine absolute Risikofreiheit kann auch bei einer anderen Standortwahl nicht erreicht werden. Entscheidend ist vielmehr, dass die erkennbaren Risiken fachlich ermittelt und durch geeignete Vorsorgemaßnahmen soweit reduziert werden, dass die vorgesehene Nutzung grundsätzlich vollziehbar bleibt.** <u>Ergebnis der Starkregenabwägung</u> Die Gemeinde misst den von der SGD Süd vorgetragenen Belangen des vorbeugenden Hochwasser- und Starkregenschutzes aufgrund der besonderen Funktion der geplanten Feuerwache ein sehr hohes Gewicht bei. Der Empfehlung, den Standort Hauptstraße 44	

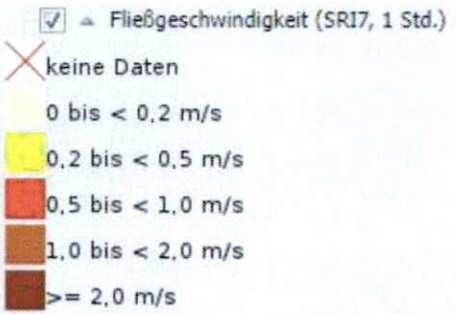
Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			vollständig aufzugeben, wird dennoch nicht gefolgt. Maßgeblich hierfür ist die Gesamtschau der bereits umfangreich erfolgten Standortprüfung, der zentralen und funktional günstigen Lage des Grundstücks, der fehlenden gleichermaßen geeigneten und verfügbaren Standortalternative sowie der bestehenden technischen Möglichkeiten zur erheblichen Reduzierung der Starkregengefährdung. Das vorliegende Entwässerungskonzept berücksichtigt bereits die Außengebietszuflüsse und sieht Maßnahmen zur Rückhaltung, Umlenkung und schadlosen Ableitung der Sturzflutabflüsse vor. Diese Maßnahmen können im weiteren Planungsprozess durch weiter überprüft und erforderlichenfalls ergänzt bzw. dimensioniert werden. Zusätzlich kommen Rückhaltemaßnahmen südlich und östlich des Plangebiets sowie auf der westlich angrenzenden Parkplatzfläche in Betracht. Nach derzeitigem fachtechnischem Kenntnisstand bestehen damit belastbare Ansätze, das Feuerwehrgerätehaus selbst und insbesondere seine einsatzkritischen Bereiche beim maßgebenden Starkregenszenario weitgehend von kritischen Überflutungen freizuhalten. Gleichzeitig kann durch eine zusätzliche Zu- und Ausfahrt über die westlich angrenzende Parkplatzfläche eine alternative Erschließungsmöglichkeit geschaffen und damit die betriebliche Redundanz des Standortes wesentlich verbessert werden. Hinzu kommt, dass die Starkregengefährdung wesentliche Teile des innerörtlichen Straßennetzes betrifft und somit auch durch eine Verlagerung des Feuerwehrgerätehauses auf einen anderen Standort nicht vollständig vermieden werden könnte. Die	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			Gemeinde begegnet dem verbleibenden Risiko daher nicht durch dessen bloße Hinnahme, sondern durch eine Kombination aus technischer Starkregenvorsorge, Rückhaltung und gesteuerter Ableitung, Schutz der funktionskritischen Bereiche sowie redundanter Erschließung. Die konkrete Dimensionierung der Maßnahmen bleibt der weiteren fachtechnischen Objekt- und Entwässerungsplanung vorbehalten. Es wird angeregt die folgende Festsetzung in den Bebauungsplan zu übernehmen: **Hochwasser- und starkregenangepasste Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 c BauGB)** Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ sind bauliche Anlagen und zugehörige Freiflächen durch geeignete bauliche und technische Maßnahmen gegen Schäden durch Hochwasser und Starkregen zu schützen. Überflutungsempfindliche Gebäudeöffnungen und Gebäudeteile sind durch geeignete Maßnahmen gegen das Eindringen von oberflächlich zufließendem Wasser zu schützen. Im Bereich der Ein- und Ausfahrten der Fahrzeughalle ist der Überflutungsschutz so auszubilden, dass die uneingeschränkte Ein- und Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge nicht beeinträchtigt wird. Der Schutz ist hier insbesondere durch die Gestaltung der Gelände- und Freiflächen, die Rückhaltung und Ableitung von Oberflächenwasser sowie die Freihaltung funktionsfähiger Notabflusswege sicherzustellen. Die Grundstücks- und Freiflächengestaltung ist so	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			auszubilden, dass eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers gewährleistet wird und vorhandene bzw. vorgesehene Notabflusswege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Die konkrete Lage, Dimensionierung und konstruktive Ausgestaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ist im Rahmen der nachfolgenden Objekt- und Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung der örtlichen Hochwasser- und Starkregengefährdung festzulegen.	
		5. Schmutzwasser Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG). Die Festsetzungen im Bebauungsplan und der sich daraus ergebende Umgang mit Schmutzwasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen sowie das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nicht gefährden (§ 27 WHG). Das anfallende Schmutzwasser ist grundsätzlich über die öffentliche Kanalisation der Kläranlage Waldfischbach-Burgalben zuzuführen.	**5. Schmutzwasser** Der Hinweis wird berücksichtigt. Das anfallende Schmutzwasser wird der öffentlichen Kanalisation und damit der Kläranlage Waldfischbach-Burgalben zugeführt. Die wasserrechtlichen Anforderungen an die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sind im Rahmen der weiteren Entwässerungsplanung zu beachten.	
		6. Bodenschutz Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt	**6. Bodenschutz** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für den Geltungsbereich sind der SGD Süd keine	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		(nachsorgender Bodenschutz). Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte), oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z. B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese im Rahmen der Umweltprüfung auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden. Ergänzend weise ich im Hinblick auf einen etwaigen Rückbau oder eine etwaige Nachnutzung des jetzigen Feuerwehrgerätehauses in der Schwarzbachstraße 14 darauf hin, dass ein solcher Standort ggf. als Altstandort zu erfassen ist. Bei Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, können i. d. R., bedingt durch die im Betrieb verwendeten Materialien, Schadstoffverunreinigungen im Untergrund nicht ausgeschlossen werden (z. B. beim Umgang mit Löschschäumen oder bei der Reinigung von Gerätschaften). Derartige ehemalige Nutzungen können als altlastverdächtig angesehen und nach Stilllegung des Betriebes von einem Altstandort im Sinne von § 2 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ausgegangen werden. **7. Kreislaufwirtschaft** Gem. Flurkarten sind im südöstlichen Bereich des Geltungsbereiches noch Baulichkeiten verzeichnet, die nach Luftbild in der Zwischenzeit offensichtlich beseitigt wurden. Ich gehe davon aus, dass die grds. abfallrechtlichen	Altablagerungen, Altstandorte, schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Sollten sich im Rahmen der Bauausführung entsprechende Hinweise ergeben, sind die bodenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Der Hinweis auf eine mögliche altlastenrechtliche Relevanz des bisherigen Feuerwehrstandortes Schwarzbachstraße 14 betrifft eine gegebenenfalls spätere Aufgabe bzw. Nachnutzung dieses Standortes und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans. **7. Kreislaufwirtschaft** Der Hinweis wird berücksichtigt. Die überholten Verweise auf LAGA TR M20 und ALEX-Infoblätter werden aus den Planunterlagen	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Bestimmungen an einen Rückbau beachtet und die angefallenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos beseitigt wurden. Der Entwurf für die textlichen Festsetzungen enthält bezüglich „Auffüllungen“ noch Hinweise, die nach Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 überholt sind. Die Verwendung mineralischer Abfälle zur Herstellung technischer Bauwerke unterliegt dementsprechend den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung. Ebenso sind für bodenähnliche Anwendungen / durchwurzelbare Bodenschicht nun die §§ 6–8 BBodSchV einschlägig. Die in den Hinweisen zitierten, früher angewandten Regeln (LAGA TR M20, ALEX-Infoblätter) sind nicht mehr gültig.	entfernt. Die Hinweise werden an die seit dem 01.08.2023 maßgeblichen Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung angepasst.	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Auszug außergewöhnlicher Starkregen (SRI 7, 1 Std.) Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtung  		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Wassertiefen 